

Schulden gehören zum Nachlass

Unbezahlte Rechnungen bleiben im Todesfall bestehen. Gläubiger können diese von den Erben einfordern, sollten aber dabei, laut der BREMER INKASSO GmbH, einige Regeln beachten.

Tritt der Tod eines Schuldners ein, besteht die offene Forderung des Gläubigers weiter. Laut Bernd Drumann,

Geschäftsführer der BREMER INKASSO GmbH, sollte der Gläubiger sich dann um den ausstehenden Betrag kümmern und einige Fakten prüfen. Dazu gehört es zu sichten, ob die Identität des Schuldners stimmt, die Fälligkeit einer Forderung oder ...

Weiterlesen nur für Abonnenten möglich